

Das Tetrobolon als Richtersold in Athen.

In einem der sogenannten, vielleicht mit Recht ihren Namen tragenden¹ Prooimien des Demosthenes (N. 53, p. 1459) findet sich die Bemerkung: *νῦν δὲ δραχμῇ καὶ χοί καὶ τέτταρσιν ὀβολοῖς ὥσπερ ἀσθενοῦντα τὸν δῆμον διάγουσιν*. Dass unter *δραχμῇ* die Theaterdrachme, d. h. das für die dreitägigen Schauspiele der grossen Dionysien gezahlte Theorikon, zu verstehen sei², ist klar: ebenso wenig wird bezweifelt werden können, dass mit *χοί* die Weinspenden bezeichnet sind, welche bei gewissen Festen dem Volk aus Staatsmitteln dargereicht werden. Was aber bedeuten die Worte *τέτταρσιν ὀβολοῖς*?

Böckh (*Staatsh. d. Ath.* I² S. 315) glaubt, dass hier eben wieder des Theorikon gedacht sei, indem der regelmässige Ansatz zweier Obolen für zweitägige Feste zwei Mal, für dreitägige drei Mal genommen wurde dergestalt, dass bei diesen die Summe von einer Drachme, bei jenen die von vier Obolen herauskam. Gewiss eine ausserordentlich unwahrscheinliche Erklärung, zumal da hier das auf die Weinspenden zu beziehende *χοί* zwischen die beiden analogen Summen gestellt wäre und dadurch die an sich sehr wunderliche Ausdrucksweise geradezu unverständlich würde. Vielmehr wird offenbar der Theaterdrachme und den Weinspenden ein anderer dem Volk von den Demagogen verschaffter Gewinn zur Seite gestellt, der mühelos oder doch mit ganz geringer Mühe

¹ Vgl. jetzt namentlich Blass, *die attische Beredsamkeit* III 1 S. 281 ff., wo freilich die Sache etwas summarisch behandelt wird; ich finde aber auch bei einer speciellen Prüfung in N. 53 nichts Undemosthenisches.

² S. Fritzsche, *de mercede iudicum* S. 13 ff. und Sauppe in den Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1855 S. 21.

zu erlangen war, so dass die reichliche Gabe geradezu als Geschenk betrachtet werden konnte.

Ebenso wie im vierten Jahrhundert δραχμή der ganz stehende Ausdruck für den Betrag des Theorikon war, so dass jeder, sobald bei Spenden von der 'Drachme' die Rede war, sicher das θεωρικόν verstand¹, ebenso verstand in ähnlichem Zusammenhang damals unter dem 'Tetrobolon' jeder Athener den Richtersold. Das beweist folgende Stelle bei Pollux IX 64:

παρὰ μέντοι Θεοπόμπῳ ἐν Στραπωτίῳ (Meineke, *frg. com.* Gr. II S. 812) καὶ τὸ τετρώβολον λαμβάνειν τετρωβολίζειν ὠνόμασαι· καίτοι τίς οὐκ ἂν εἰκός (οἶκος verm. Fritzsche a. a. O. S. 19)
εὖ πράττει τετρωβολίζων,

εἰ νῦν γε διώβολον φέρων ἀνὴρ τρέφει γυναῖκα.

Zum Verständniss dieser Verse des Komikers Theopompos wäre zunächst daran zu erinnern, dass bereits damals offenbar wie nachweisbar später zwei Obolen der gewöhnliche Tagelohn für den Handarbeiter war². Für das Tetrobolon besitzen wir aber glücklicher Weise die Erklärung eines alten Grammatikers: denn eben auf den Theopompischen Vers bezieht sich, wie die Bewahrung der participialen Form evident beweist, die Glosse des Photios u. d. W. τετρωβολίζων· τὸ δικαστικὸν τετρώβολον λαμβάνων, ἐγένετο γὰρ καὶ τοσοῦτόν ποτε (welche beiläufig fast genau wiederkehrt bei Eustathios zur Odyssee S. 1405, 29 Röm. Ausg. καὶ τετρωβολίζειν τὸ λαμβάνειν δικαστικὸν τετρώβολον· ἐγένετο γὰρ καὶ τοσοῦτόν ποτε).

Auch in dem Demosthenischen Prooimion wird demnach mit den vier Obolen der Richtersold bezeichnet sein. Dies um so mehr, als jene Glosse offenbar alten und guten Ursprungs ist. Denn aus der Stelle, wie sie jetzt vorliegt, allein konnte unmöglich die Beschaffenheit des τετρώβολον errathen werden; nur aus dem Zusammenhang der Komödie selbst war die Bedeutung zu erkennen. Angenscheinlich ist also der nämliche Grammatiker, der diese Verse aus der ihm noch vorliegenden Komödie des Theopompos citirt, die Quelle, aus der (natürlich indirect) gleichmässig Pollux

¹ Vgl. Zenob. III 27 δραχμή χαλαζῶσα· ἐπὶ Λιοφάντου (Ol. 96, 2 = 395) τὸ θεωρικὸν ἐγένετο δραχμή.

² Vgl. Lucian *de electo* 3 δυοῖν ὀβολοῖν ἕνεκα ἐρέττειν ἢ ἔλκειν τὰ πλοῖα πρὸς ἐναντίον τὸ ὕδωρ. Genau ebenso ist der Zwei-Obolensatz auf einem anderen Gebiet gleichmässig bei Aristophanes und bei Lucian bezeugt, nämlich als Honorar für Traumdeutung und Weissagerei, vgl. Aristoph. *Wesp.* V. 52., Lucian *concil. deor.* 12 und *Alex.* 19.

a. a. O. und Photios a. a. O. schöpften. Auch weise ich darauf hin, dass in dem ganzen Abschnitt des Pollux *περὶ νομισμάτων* die Ausführungen, welche sich auf Komikerstellen gründen, durch Gelehrsamkeit und Scharfsinn hervorrangen, wie ganz richtig schon Hultsch (metrolog. script. reliq. I Proleg. p. 152 f.) bemerkt hat, der nur fälschlich das Ganze Pollux selbst auf Rechnung setzt. Für Jemand, der nicht über eine so erlesene Erudition gebot, wie der unbekannte Grammatiker, würde es viel näher gelegen haben, den sprichwörtlich bekannten *τετρωβόλου βίος* zur Erklärung heranzuziehen.

Unter Vierobolenleben verstand man nämlich, wie der Lexikograph Pausanias bezeugt, das Soldatenleben¹: und wirklich hat Böckh (a. a. O. S. 169 und S. 378 Anm. b) die Komikerstelle auf den Truppensold bezogen. Einem Böckh konnte das freilich nur begegnen, weil ihm zufällig die angeführte Glosse bei Photios ganz entgangen war (er gedenkt ihrer nirgends), weniger begreift man, dass selbst ein Herausgeber des Photios die ganze gelehrte Glosse nur für einen 'error' zu halten wusste². So sicher wie der Zusammenhang in dem Demosthenischen Prooimion jeden Gedanken an Truppensold ausschliesst, so bestimmt ist auch bei Theopompos nur an Richtersold zu denken.

Erst durch Constatirung dieser Thatsache, dass der Richtersold in Athen auch einmal vier Obolen betrug, erhalten ihr volles Licht die Worte des Aristoteles in den Politien (Frg. 77 bei Rose, Aristot. pseud. p. 452): *τοῦτο (δικαστικὸν) ἄλλοτε ἄλλως ἐδίδοτο τῶν δημιουργῶν τὰ πλήθη κολακεόντων*.

Ist der bisher auseinandergesetzte Sachverhalt richtig, so wird sich auch eine wahrscheinliche Antwort auf die Frage finden lassen, welche noch in der jüngsten Ausgabe des Hermann'schen Lehrbuches der griech. Staatsalterthümer § 134 Anm. 20 unbeantwortet stehen geblieben ist: 'Worauf geht aber Kallikrates bei Zenob. Prov. VI 29?'

Bei Zenobios a. a. O. (und ebenso bei Photios und Suidas

¹ Eustath. a. a. O. fährt nach den oben mitgetheilten Worten fort: *καὶ τετρωβόλου βίος παρὰ Πausανίαν ἀντὶ τοῦ στρατιώτου μισθός*. Vgl. auch S. 951, 54 *ἰστέον ὅτι ἀναλόγως τῷ εἰρημένῳ τριωβόλῳ κείται παρὰ τοῖς παλαιοῖς καὶ τετράβολον, στρατιωτικὸς τις μισθός*.

² Sogar von einem 'error Pausaniae' spricht Naber, während Pausanias ja nur die Erklärung des Sprichworts *τετρωβόλου βίος* gehört, s. Rindfleisch, *de Pausan. et Ael. Dionys. lex. rhetor.* p. 106.

u. d. W. Diogen. VIII 62 u. A.) heisst es: *ὑπὲρ τὰ Καλλικράτους· Κλέαρχος φησιν . . . Ἀριστοτέλης δὲ φησιν ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ* (Frg. 78 bei Rose, Aristot. pseudop. p. 453) *Καλλικράτην τινὰ πρῶτον τῶν δικαστῶν τοὺς μισθοὺς εἰς ὑπερβολὴν αὐξῆσαι, ὅθεν καὶ τὴν παροιμίαν εἰρηῆσθαι.*

Zu den Worten des Aristoteles bemerkte Böckh a. a. O. S. 332 f.: 'eine Angabe, die nicht ohne Grund sein kann. Auf das Triobolon kann dies jedoch nicht bezogen werden: wer wird glauben, die Einführung desselben sei dem Aristoteles oder gar den Athenern als etwas so Uebertriebenes erschienen, dass jener daraus das Sprüchwort erklären oder bei diesen sich das Sprüchwort bilden konnte: »Dieses geht über das des Kallikrates!«'. Diese Worte Böckh's sind gewiss zutreffend; auch ist wohl für die Einführung des Triobolons als Richtersold Kleon verantwortlich zu machen¹ auf Grund des Scholions im Codex Ravennas zu Aristophanes Wespen V. 88: *ἐδίδοτο δὲ αὐτοῖς (τοῖς ἡλιασταῖς) χρόνον μὲν τινὰ δύο ὀβολοί, ὕστερον δὲ Κλέων στρατηγήσας τριώβολον ἐποίησεν ἀκμάζοντος τοῦ πολέμου τοῦ πρὸς Λακεδαιμονίους.* Aber wenn Böckh dann weiter die ganze Ueberlieferung für ungenau erklärt und vermuthet, Aristoteles habe nur von einem übertriebenen Vorschlage des Kallikrates gesprochen, der verworfen und verspottet wurde, es sei also die Vermehrung des Richtersoldes nur als eine beantragte, aber nicht zur Ausführung gekommene, vielmehr durch die gemässigte Kleon's ersetzte aufzufassen, so ist das an sich eine ziemlich verzweifelte Annahme. Jetzt ist ihr aber die einzige Grundlage entzogen durch den obigen Nachweis, dass ein höherer Richtersold als das Triobolon, eben das Tetrobolon, gewiss ein übermässig erhöhter Satz, wirklich bestanden hat.

Dieses übertriebene *δικαστικόν* aber wird eben kein anderer als Kallikrates eingeführt haben, das ist das Einzige was noch zu combiniren bleibt, wenn man anders Combiniren das Zusammenschreiben zweier sich von selbst zusammenfügender Thatsachen nennen darf. Aristoteles bezeugt ja bestimmt und klar, auch in der sonst von ihm angewandten Terminologie², dass Kallikrates un-

¹ Die Erhöhung erfolgte nach der Einnahme von Sphacteria im Zusammenhange mit der Steigerung der Tributsätze, s. Fritzsche, *de mercede iudic.* p. 3 ff. und Köhler, *Gesch. des del.-att. Bundes* S. 152.

² Die Thatsache einer Neuerung, Einführung pflegt Aristoteles bei litterargeschichtlichen Angaben ganz analog zu bezeichnen mit *πρῶτος εὗρε, πρῶτος εἰσήγαγε* u. dgl., vgl. Volkman, *de Suidae biograph.* p. 14 ff. Ich erwähne das noch, weil das *πρῶτον* von Böckh

gebührllich gesteigerten Sold eingeführt habe: wir kennen als solchen nur das Tetrobolon.

Fragen wir nun schliesslich nach der Zeit, in welcher die übermässige Erhöhung des Richtersoldes in's Werk gesetzt wurde, so werden des Theopompos *Στρατιωτικὸς* nicht lange nach jener Neuerung aufgeführt sein, gleichwie das *τριώβολον* in den 424 v. Chr. aufgeführten Rittern eine Rolle spielt. Wann diese Komödie gegeben wurde, ist freilich nicht überliefert; eine ungefähre Bestimmung wird sich aber doch mit Berücksichtigung der Lebenszeit des Dichters gewinnen lassen, der als ein jüngerer Zeitgenosse des Aristophanes zu betrachten ist und über Ol. 100 hinaus dichterisch thätig war (s. Meineke, *hist. crit. com. Gr.* p. 237 f. und *Frg. com. Gr.* II p. 802).

Dass in der Zeit des peloponnesischen Krieges von der sicilischen Expedition bis zum Schluss eine derartige Verschwendung öffentlicher Mittel sich ebenso von selbst verbot als in der ersten Periode nach dem Schluss des Krieges, bedarf keiner Ausführung. Es kommen also nur Ol. 96—100 (vielleicht noch ein paar folgende Jahre) in Betracht.

Das ist ja aber gerade die Periode, in der die Theaterdrachme eingeführt wurde (Ol. 96, 2; s. oben S. 162 Anm. 1), wo Agyrrhios und Eubulos mit den Theoriken die ärgste Verschwendung trieben (s. Böckh S. 315—317), wo man gleichfalls den Ekklesiastensold auf drei Obolen erhöhte (kurz vor der Aufführung der Ekklesiastazusen, s. Böckh S. 323 und jetzt auch Würz, *merces ecclesiastica Athen. etc.* 1878 S. 32; d. h. vor Ol. 97, 3, wie Götz in *Act. soc. Ritschel.* II p. 333 ff., VI p. 340 ff. bewiesen hat). Gewiss kann keine passendere Zeit für die Einführung dieses Missbrauches der Staatsgelder gedacht werden.

Danach ist endlich auch zu berichten, was Böckh S. 332 über die Persönlichkeit des Kallikrates aufstellt. Da er Kallikrates dem Kleon gleichzeitig setzt, so denkt er an den Vater des berühmten Aphidnäers Kallistratos. Der Zeit nach wird nun Kallikrates vielmehr etwa als der Bruder dieses Kallistratos aufzufassen sein, wenn man wirklich in dieser durch 'Liebhaberei für Spenden' bekannten Familie bleiben muss.

Heidelberg.

C. Wachsmuth.

a. a. O. S. 333 Anm. a auch zur Ausmalung seiner Hypothese benutzt worden ist ('man kann sich denken, Aristoteles habe etwa gesagt: *πρῶτον μὲν Καλλικράτης εἶπε τὸν δικαστικὸν μισθὸν εἰς . . . αὐξῆσαι . . ὕστερον δὲ Κλέων . .*').